

darauf wartete, mehr in gutem Glauben und Vertrauen als unter ängstlicher Überlegung der möglichen Bedeutung aller einzelnen Worte schrieb, lautet:

*Von Ihrem mündlich gemachten Anerbieten, mit den alleinigen und ausschließlichen Vertrieb Ihres *Lustigen Bädeker* für den hiesigen Platz zu übertragen, wenn ich 1000 Exemplare zum Barpreise mit 50% fest übernehme, Gebrauch machend, bitte ich mit dieser Anzahl möglichst bald mit Eisenbahn zugehen zu lassen, indem Sie gleichzeitig den sämtlichen hiesigen Sortimentshandlungen Mitteilung machen, daß sie ihren Bedarf nur von mir zu beziehen haben und daß Sie alle Ihnen zugehenden Bestellungen an mich überweisen werden.

Bei Uebersendung der ersten Partie bitte ich mit Ihr Einverständnis mit allen vorstehenden Punkten zu bestätigen.*

Hiermit betrachtete ich den Vertrag, auf Grund dessen nach meiner und anderer Leute, darunter des königl. Landgerichts I. Überzeugung, von Stunde an seitens meiner Gegner kein Exemplar des *Lustigen Bädeker* mehr nach München geliefert werden durfte, als für beide Teile ohne weiteres bindend abgeschlossen und wurde darin bestärkt, als mir Levy & Müller unterm 26. Juni schrieben:

*Nachdem unser Herr Levy heute von dort zurückgekehrt, beeilen wir uns Ihnen hiermit unser Einverständnis mit dem Inhalte Ihres demselben persönlich ausgefolgten Schreibens, d. d. 22., welches auch der mit Herrn Levy persönlich getroffenen Vereinbarung durchaus entspricht, ordnungshalber brieflich zu bestätigen. . . . *

Ob die Herren Levy & Müller es hätten ohne richterliches Urteil gelten lassen, wenn ich vor Empfang dieses ihres Schreibens vom Vertrage hätte zurücktreten wollen, kann natürlich nicht mehr festgestellt werden; tatsächlich machten sie vor Gericht geltend, daß der Vertrag erst durch diese Erklärung perfekt geworden sei, ja es wurde sogar nun so etwas behauptet, als sei der ganze Antrag von mir ausgegangen.

Das f. Landgericht München I ließ sich aber auf dergleichen nicht ein, sondern entschied zu meinen Gunsten, d. h. es erkannte den Vertrag als durch meinen Brief vom 22. Juni perfekt geworden an, woraus dann von selbst das Weitere, d. h. die Abweisung meiner Gegner und ihre Verurteilung in die Kosten sich ergab. Aus den Entscheidungsgründen führe ich an:

*Im Namen S. Majestät des Königs von Bayern *

Allein wenn auch angenommen werden sollte, als sei hierüber gar nicht gesprochen worden und Beklagter hätte voreilig und unvorsichtig abgeschlossen, so ist doch, da beiderseits nicht Neulinge im Buchhandel aufgetreten sind, ganz außer allem Zweifel und daher keines Beweises bedürftig, daß keiner der Vertragsteile, weder Beklagter noch Levy, nur einen Augenblick darüber im Unklaren sein konnte, von welchem Zeitpunkte an dieses Alleinverkaufsrecht des Beklagten beginnen sollte. Beklagter mußte es von der Stunde des mit Levy abgeschlossenen Uebereinkommens als ihm zustehend annehmen; denn es wäre Thoreheit gewesen, dem Belieben des Levy oder des Schwabacher anheim zu stellen, wann ersterer seinem Associé den Geschäftsabschluß mittheilen,

lechterer ihn seinerzeit genehmigen sollte, und beiden damit die Möglichkeit zu gewähren, in der Zwischenzeit möglichst viel Exemplare zu verstellen*) und am Schlusse noch die von Beklagtem fest übernommenen 1000 Exemplare einzutassieren.

Max Levy mußte sich sagen und sagte es sich auch, daß des Beklagten Wille nicht dahin gehen konnte, ihm noch beliebige Zeit zu gewähren, während welcher er Exemplare an andere Münchener Abnehmer abgeben dürfte, bis es ihm und seinem Associé gefalle, den Vertrag mit dem Beklagten in Vollzug zu setzen; also auch für Max Levy war es klar, daß das Alleinverkaufsrecht des Beklagten nach dessen Intration von der Stunde seines Uebereinkommens mit demselben beginnen müsse und zwar auch dann, wenn es nicht ausdrücklich mit Worten gesagt worden sein sollte. Wenn wirklich etwas von Vorbehalt der Zustimmung des Schwabacher gesprochen worden sein sollte, konnte das nichts anders bedeuten, als daß im Falle der Nichtzustimmung des Schwabacher die Vereinbarung wieder aufgehoben werden solle. Mit der (erfolgten) Zustimmung Schwabachers war aber rückwärts das Uebereinkommen vom 22. oder 23. Juni ab rechtskräftig geworden (Windscheid § 74. Nota 5).

*War es aber sonach die beiderseitige, auch durch den Wortlaut der Briefe vom 22. und 26. Juni bestätigte Willensmeinung, daß das Recht des Beklagten nicht suspendiert, sondern von der Stunde der Vereinbarung ab eintreten sollte, so war es weiter selbstverständliche Voraussetzung beider Teile, insbesondere aber des Beklagten, daß die rechtliche Wirkung des Vertrages nur dann eintreten solle, wenn im Augenblidke des Vollzugs desselben jener Zustand noch bestehe, wie im Augenblidke des Vertragsabschlusses, nämlich daß die Absatzverhältnisse für das Büchlein noch die gleichen seien. Waren sie andere geworden, insbesondere durch die Handlungsweise der Klägerin, so konnte Beklagter Aufhebung des Vertrages verlangen bzw. vom Vertrage einseitig zurücktreten (Windscheid §§ 97, 98, Wächter Band I S. 439 ff. B. 2 R. IV c. 15 § 12 Nr. 3.)

*Die Lage wurde aber unbestritten eine andere. Am 25. Juni erhielt Mosse 100 Exemplare, Nieggersche Buchhandlung 16 Exemplare — eine für einen Alleinverkäufer nicht gleichgültige Anzahl, welche ihn, selbst wenn das Büchlein besser absezbar gewesen, um diese Zahl in seinem Absatz geschädigt hätte.

Hat sie (Klägerin) es (diese Bestellungen abzulehnen) nur unterlassen, weil Max Levy des Beklagten Brief bis zum 26. Juni in der Tasche behielt, so hat Klägerin diese, zum mindesten Mangel an Kaufmännischer Sorgfalt und Rücksichtnahme auf den Beklagten verratende Unterlassung für sich zu tragen, kann aber nicht verlangen, daß der Beklagte den Schaden trage.

Indem ich hiermit das Wesentlichste wieder gebe, um die Leser in stand zu setzen, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden, genüge ich zu-

*) Könnte nicht z. B. vielleicht gerade erst in dieser Zwischenzeit das Geschäft mit Mosse gemacht worden sein? Th. A.

gleich nachträglich dem von meinen Gegnern im Börsenblatt Nr. 69 vom 23. März d. J. gehörten Verlangen, und bedaure nur, daß dieselben ihre Citate aus den Gründen des f. Oberlandesgerichtes nur in so geringer Zahl, nicht ausführlicher und nirgends wörtlich bringen. Vermutungen über die Gründe der Herren Levy & Müller für diese Sparsamkeit spreche ich hier nicht aus. Die bezüglichen Ausführungen des Gerichtes würden aber alle Leser gewiß in hohem Grade interessieren. Das f. Oberlandesgericht nimmt an, daß z. B. aus meinem Briefe vom 22. Juni *unzweideutig* hervorgehe, es habe nach meiner eigenen Auffassung zum endgültigen Abschluß des Geschäfes erst noch einer Willenserklärung des Herrn Schwabacher bedurft; ferner daß die vor Abschluß des Vertrages mit mir nach München gelieferten 370 Exemplare auf den Absatz der von mir zu beziehenden *keinen Einfluß* haben konnten; auch daß die nach Abschluß des Vertrages, nämlich am 25. Juni an Mosse und Niegger gelieferten Exemplare für mein Interesse *keine* solche Bedeutung hatten, um als Kontravention in einem Substantialpunkte erachtet werden zu können. u. s. w.

Wenn dann auch gesagt ist, meine Darstellung sei sich in Bezug auf die Zahl der vor dem Vertrage nach München gegangenen Exemplare nicht gleich geblieben, so muß ich dem gegenüber (auch im Falle zur Auflösung des f. Oberlandesgerichtes) hier hervorheben, daß alle meine Angaben über Herrn Levys bezügliche Aeußerung ihrem Wortlaut wie ihrem Sinne nach gerade so wie meine betreffende Frage an Levy nur die Bieferungen an andere hiesige Firmen im Auge hatten und selbstverständlich der ganzen Sachlage nach nur diese im Auge haben konnten. Wenn vor dem f. Oberlandesgericht, gleichwie früher vor dem f. Landgericht, in der nämlichen Verhandlung konstatiert wurde, daß mein eigener Bezug nicht inbegriffen sei, so ist mit damit ein Irrtum nicht nachgewiesen.

Von Interesse ist das Geständnis der Herren Levy & Müller, *einen Irrtum begangen*, richtiger eine falsche Anschuldigung gegen mich erhoben zu haben, insofern als sie in d. Bl. früher behauptet hatten, mir sei das Geschäft mit ihnen *unbequem geworden*, weil ich *angeregt durch meine Verhandlungen mit ihnen, auf die originelle Idee verfallen sei*, selbst einen Münchener Führer herauszugeben. Die Herren schieben die Schuld dieses *Irrtums* u. a. darauf, daß die Redaktion d. Bl. damals auf ihre Erklärung gedrängt habe. Dem entgegen erinnere ich die Herren daran, daß sie schon lange genug vorher beim hiesigen Gericht von der Unwahrheit des gleichen Vorbringens überführt worden waren, zu diesem Vorbringen aber hatte sie doch wohl niemand gedrängt.

Wenn ich mir bei der diesjährigen Empfehlung meines 1887 erschienenen Führers *Willkommen in München* den Scherz mache, denselben nebenher einen *kleinen Bädeker* zu nennen und dabei auch mit vermutete, die Herren Levy & Müller würden das nicht unverwertet lassen, so war die Vermutung richtig zutreffend. Durch meine erste Veröffentlichung über den Streitfall dem allgemeinen Interesse des Buchhandels gedient zu haben, bin ich jetzt noch überzeugt, obwohl ich unterlegen bin. Eine Berufung gegen das Urteil des f. Oberlandesgerichtes ist gelegentlich nicht zulässig.

München, am 25. September 1889.
Theodor Adermann.

[24842] Novitäten aus allen Wissenschaften, besonders a. d. altklassischen, Philologie und Altertumswissenschaft erbitte sofort nach Erscheinen in 1 Exemplar unverlangt.

St. Petersburg.

R. Hoenniger.

Skandinavisches Sortiment und Antiquarium

liefern schnell und billig bei regelmäßiger Zusendung

Looström & Co. in Stockholm.

[36213] Sehr billig zu verkaufen ist die Restauflage eines popul. Prachtwerkes, dessen einzelne Hefte in sich abgeschlossen, also einzeln verkauflich sind.

Näheres durch M. K. 26 p. Adr. Dr. Volkmar in Leipzig.